

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 12.09.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes
und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 17. Juni 1993 (Nds. GVBl. S. 141)“ gestrichen.
2. Es wird der folgende neue § 24 eingefügt:

„§ 24

Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Führung von Personalakten gemäß § 50 des Beamtenstatusgesetzes und §§ 88 bis 95 des Niedersächsischen Beamtengesetzes sind für alle nicht beamteten Beschäftigten einer öffentlichen Stelle entsprechend anzuwenden, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist.

(2) ¹Die Weiterverarbeitung der bei ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen und Tests zum Zwecke der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhobenen Daten ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig. ²Die Einstellungsbehörde darf von der untersuchenden Person oder Stelle grundsätzlich nur das Ergebnis der Eignungsuntersuchung und die dabei festgestellten Risikofaktoren anfordern. ³Fordert die Einstellungsbehörde die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten an, so hat sie die Gründe hierfür aufzuzeichnen. ⁴Sie hat die Bewerberin oder den Bewerber in diesen Fällen zu unterrichten.“

Artikel 2

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Nach § 5 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird der folgende § 6 eingefügt:

§ 6

Kostenausgleich bei Zuständigkeitsänderungen im kommunalen Bereich

(1) ¹Wird einer Kommune durch das Land nicht nur für einen Einzelfall eine Aufgabe übertragen oder zugewiesen, deren Erfüllung nach den Rechtsvorschriften einer anderen Kommune obliegt, und wird zwischen den beteiligten Kommunen eine Vereinbarung über einen Kostenausgleich oder einen Verzicht auf einen Kostenausgleich nicht getroffen, so erstattet die von der Aufgabe entlastete Kommune der anderen Kommune, die durch die Übertragung oder Zuweisung der Aufgabe verursachten notwendigen Verwaltungskosten, soweit diese nicht durch Erträge gedeckt sind oder gedeckt werden können oder durch Finanzaufweisungen des Landes für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches ausgeglichen werden. ²Die entlastete Kommune erstattet jedoch höchstens einen Betrag in Höhe der bei ihr durch die Übertragung oder Zuweisung ersparten Verwaltungskosten, soweit diese nicht zuvor durch Erträge gedeckt waren oder hätten gedeckt werden können.

(2) Geht als Folge einer Aufgabenübertragung oder -zuweisung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine weitere Aufgabe auf die Kommune über, so ist für diese Aufgabe Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufgabenübertragungen und -zuweisungen, die vor dem 1. Januar 2013 vorgenommen wurden und für die eine Erstattungspflicht nach § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 468), nicht bestand.

Artikel 4

Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung
für die Gemeinden und Landkreise
zur Ausführung von Bundesrecht

§ 6 Abs. 3 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 468), wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven

§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 61) erhält folgende Fassung:

„¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gelten ihr Ortsrecht mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich sowie das Ortsrecht der Samtgemeinde Beverstedt als Ortsrecht der Gemeinde Beverstedt fort, jedoch das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden längstens bis zum 31. Dezember 2012.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kosten bei Einsätzen und sonstigen Leistungen“.

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

- c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen, insbesondere die Durchführung der Brandverhütungsschau.“

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten
1. Artikel 3 und 4 am 1. Januar 2013 und
 2. Artikel 6 rückwirkend zum 27. Juli 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Zu Artikel 1:

Mit dem Gesetzentwurf soll der Gleichklang der Regelungen zur Personaldatenverarbeitung für beamtete und nicht beamtete Beschäftigte wieder hergestellt werden.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift ermächtigt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport zur Neube-
kanntmachung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Artikel 3:

§ 6 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes geht zurück auf § 6 Abs. 3 der Allgemeinen
Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht
(AllgZustVO-Kom).

§ 6 Abs. 3 AllgZustVO-Kom knüpft an

- an § 1 Abs. 2 Satz 1 AllgZustVO-Kom, wonach das Fachministerium bestimmte Aufgaben, für die die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind, einer großen selbständigen Stadt oder einer selbständigen Gemeinde auf Antrag übertragen kann und
- an § 3 Abs. 3 AllgZustVO-Kom, wonach das Fachministerium bestimmte Aufgaben, für die die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden zuständig sind, einem Landkreis für eine ihm angehörige große selbständige Stadt oder eine selbständige Gemeinde oder für eine kreisfreie Stadt oder einer kreisfreien Stadt für einen Landkreis im Einvernehmen mit den Betroffenen übertragen kann,

und regelt einen Kostenausgleich ohne Beschränkung auf die Zuständigkeit der AllgZustVO-Kom für Fälle, in denen eine Übertragung der Zuständigkeit auf Antrag möglich ist und eine Kostenvereinbarung nicht getroffen wird.

Diese Kostenregelung für alle zukünftigen Zuständigkeitsänderungen im kommunalen Bereich ist als Ersatz bisheriger Ordnungsregelungen und einer vergleichbaren Regelung im Modellkommunen-Gesetz erforderlich. Für die Umsetzung von Restregelungen des Modellkommunen-Gesetzes liegt der Entwurf einer Mantel-Verordnung vor, mit der künftig ausgewählte Zuständigkeiten der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft), der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr

(ZustVO-Verkehr) und der AllgZustVO-Kom auf Antrag übertragen werden können. Allerdings kann in der Mantel-Verordnung keine ausreichende Kostenregelung aller Fälle getroffen werden, da dies die zugrundeliegenden Verordnungsermächtigungen nicht vorsehen und es somit einer gesetzlichen Regelung bedarf. Die Mantel-Verordnung soll bis zum 01.01.2013 in Kraft gesetzt werden, um das auslaufende Modellkommunen-Gesetz fristgerecht zu ersetzen.

Zu Artikel 4:

Aufgrund der Neuregelung einer Kostenbestimmung durch Artikel 3 kann die bisherige, auf wenige Fälle in der AllgZustVO-Kom begrenzte Regelung aufgehoben werden.

Zu Artikel 5:

Mit der Änderung des Gesetzes zur Neubildung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, wird klargestellt, dass kein neuer Flächennutzungsplan allein aus Anlass der Neubildung der Gemeinde Beverstedt erstellt werden muss.

Zu Artikel 6:

Eine bei der Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes eingetretene Gesetzeslücke wird mit dieser Regelung geschlossen.

II. Wesentliches Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsverfahrens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

Artikel 1 und 2 haben keine Kostenauswirkungen.

Zu Artikel 3 ergeben sich Kostenausgleiche lediglich zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften.

Artikel 4 hat wegen der Ersetzung durch die Regelung in Artikel 3 keine Kostenauswirkungen.

Zu Artikel 5 ergeben sich weder für das Land noch für die betroffene Gemeinde Beverstedt Kosten. Die Gemeinde wird von sonst nur aus Anlass der Bildung der Gemeinde Beverstedt anfallenden Kosten zur Erstellung eines neuen Flächennutzungsplanes entlastet.

Durch die Aufnahme der Regelung des Artikels 6 können die Kommunen weiterhin Gebühren für Brandverhütungsschauen erheben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Familien.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Zu Artikel 1 und 2:

Artikel 1 und 2 haben keine Kostenauswirkungen.

Zu Artikel 3 und 4:

Die vorgesehene Kostenregelung bewirkt einen dem Aufgabenumfang entsprechenden Kostenausgleich für den neuen Aufgabenträger, wobei eine Höchstgrenze für die Aufgaben abgebende Stelle festgelegt wird. Die Aufhebung der bisherigen Kostenregelung in der AllgZustVO-Kom hat dadurch keine finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen oder das Land.

Zu Artikel 5:

Es ergeben sich keine Kosten für das Land Niedersachsen oder die Gemeinde Beverstedt.

Zu Artikel 6:

Die Gebührenregelung entspricht der vor der Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes bereits bestandenen Rechtslage zur Gebührenerhebung, die zu einem angemessenen Ausgleich der kommunalen Aufgabenerfüllung in diesem Bereich erforderlich ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 4):

Die frühere Regelung zur Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen (§ 24 NDSG in der Fassung vom 17. Juni 1993, Nds. GVBl. S. 141) war durch Artikel 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528) mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 gestrichen worden. Gleichwohl wurde die Weitergeltung von § 24 a. F. als bereichsspezifische Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten sowie deren Vereinigungen nach § 2 Abs. 4 NDSG angeordnet. Insoweit sind die genannten Einrichtungen datenschutzrechtlich den sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NDSG gleichgestellt, während sie im Übrigen - aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit (vgl. die Begründung zu § 2 Abs. 3 NDSG, Drs. 12/3290) - wie die privatrechtlichen Konkurrenzunternehmen dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterfallen.

Materiellrechtliche Änderungen der bisherigen Regelung in § 2 Abs. 4 sind nicht beabsichtigt. Mit der Wiederaufnahme einer Regelung zur Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen im NDSG (§ 24 NDSG n. F., s. Nummer 2) ist die Anordnung der Weitergeltung alten Rechtes zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 24 n. F.):

Mit der Wiedereinführung eines § 24 NDSG sollen die Vorschriften zur Personaldatenverarbeitung der beamteten und der nicht beamteten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wieder einander angeglichen, etwaige Ungleichbehandlungen vermieden und möglicherweise bestehende Regelungslücken geschlossen werden, indem für die Personaldatenverarbeitung von nicht beamteten Beschäftigten im Grundsatz wieder auf die beamtenrechtlichen Regelungen verwiesen wird.

Die Ursprungsregelung des § 24 in der Fassung vom 17. Juni 1993 (Nds. GVBl. S. 141), der die Personaldatenverarbeitung für nicht beamtete Beschäftigte regelte, war durch Artikel 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528) mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 gestrichen und durch § 261 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 101 bis 101 h NBG ersetzt worden.

Mit Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S.72) wurde das NBG grundlegend neugefasst und in diesem Zuge § 261 NBG wieder gestrichen. Seither gelten für nicht beamtete Beschäftigte mangels spezifischer Regelung die allgemeinen Vorschriften des NDSG bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie tarifrechtliche Regelungen. Dadurch haben sich für den Bereich der nicht beamteten Beschäftigten Regelungslücken ergeben, so etwa bei der Verarbeitung von Personaldaten zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes.

Mit dem Gesetzentwurf soll der Gleichklang der Regelungen für beamtete und nicht beamtete Beschäftigte wieder hergestellt werden. Absatz 1 verweist dazu auf die §§ 88 bis 95 NBG, die weitgehend den Regelungsgehalt der §§ 101 bis 101h NBG a. F. und des § 24 NDSG a. F. abbilden.

Absatz 2 ist wortgleich mit § 24 Abs. 2 a. F. und soll den Besonderheiten von Daten aus ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen und Tests Rechnung tragen, die insbesondere im Bewerbungsverfahren erhoben werden. Die Daten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers und mit besonderer Begründung der untersuchenden Stelle gespeichert oder an den Arbeitgeber weiter gegeben werden. Die Beschäftigten sollen zuvor informiert werden und der Weiterverarbeitung gegebenenfalls widersprechen können. Die Einschränkung war bereits in § 24 NDSG a. F. und in § 101 Abs. 3 NBG a. F. enthalten.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift ermächtigt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport zur Neubekanntmachung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Zu Artikel 3:

§ 6 Abs. 1 enthält eine - gegenüber Vereinbarungen weiterhin nachrangige - Kostenausgleichsregelung. Sie ist nicht mehr - wie § 6 Abs. 3 AllgZustVO-Kom auf bestimmte Übertragungsmöglichkeiten beschränkt, sondern stellt eine Kostenausgleichsregelung auch für andere (künftige) Übertragungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Wie auch bisher werden Aufgabenverschiebungen nur zwischen Kommunen berücksichtigt, und zwar nur solche, die durch das Land vorgenommen werden (nicht erfasst wird daher eine Zuständigkeitsänderung z. B. nach § 5 Abs. 4 NKomVG, § 127 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG, § 30 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes - NDG).

Mit den Worten „übertragen“ und „zugewiesen“ wird die Wortwahl des Artikels 57 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung übernommen: staatliche Aufgaben werden übertragen und Selbstverwaltungsaufgaben werden zugewiesen.

Durch die Worte „nicht nur für einen Einzelfall“ wird erreicht, dass Entscheidungen zur Klärung von Zuständigkeiten oder zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten, die für einzelne Verfahren oder Vorhaben getroffen werden, nicht erfasst sind; zu denken ist beispielsweise an Entscheidungen nach § 129 Abs. 2 NWG, § 30 a Satz 3 NDG und § 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Zuständigkeitsänderungen, die durch Verordnung vorgenommen werden, sind nicht erfasst; es muss sich um Änderungen handeln, die durch einen sonstigen Rechtsakt vorgenommen werden und zu einer Zuständigkeit führen, die von der durch Rechtsvorschrift geregelten Zuständigkeit abweicht („deren Erfüllung nach den Rechtsvorschriften einer anderen Kommune obliegt“).

Der Kostenausgleich ist auf die notwendigen Verwaltungskosten abzüglich anzurechnender Erträge beschränkt und nimmt damit Bezug auf die in Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung enthaltene Kostenausgleichsregelung für die Fälle der Aufgabenübertragung durch Gesetz oder Verordnung. Mit dem Begriff „Erträge“ anstelle des Begriffs „Einnahmen“ und des Begriffs „ersparte Verwaltungskosten, soweit ...“ anstelle des Begriffs „ersparte Nettoaufwendungen“ wird auf die Begrifflichkeiten des „Neuen Kommunalen Rechnungswesens“ (Doppik) Rücksicht genommen. Der Kostenbegriff, wie er auch im Neunten Teil des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und im Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich nach der Einführung der Doppik verwendet wird, stellt auf eine pauschalierte Berechnungsmethode der finanziellen Belastung ab und wurde eingeführt, um den Umfang einer Kostenausgleichsregelung näher zu beschreiben. Er wird nicht haushaltswirtschaftlich verwendet. Verwaltungskosten bilden die finanzielle Belastung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgabe ab; sie lassen sich in Personalkosten, Sachkosten und spezielle Sachkosten aufteilen. Bei den Erträgen ist insbesondere an die Gebühreneinnahmen und die Erstattung von Aufwendungen gedacht. Die Wendung am Ende („oder durch Finanzzuweisungen des Landes für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ausgeglichen werden“) betrifft insbesondere Übertragungen nach § 31 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG ab; insoweit erfolgt eine Kostenerstattung pauschal im Rahmen des kommunalen

Finanzausgleichs. Auf Übertragungen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 63 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Bauordnung wird die Ausgleichsregelung keine Auswirkungen haben; denn in diesem Bereich werden die durch die Übertragung der Aufgabe verursachten notwendigen Kosten durch Erträge in Form von Gebühreneinnahmen gedeckt. Beim kommunalen Finanzausgleich werden die Kosten für die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden in die Berechnung der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nicht eingestellt, da von kostendeckenden Gebühren ausgegangen wird.

Durch die in Satz 2 enthaltene Vorgabe eines Höchstbetrages wird - wie bisher - sichergestellt, dass der Aufgabenübergang für die entlastete Kommune nicht teurer wird als die bisherige Aufgabenerfüllung.

In Absatz 2 geht es um eine Erstreckung der Kostenausgleichsregelung auf einen Fall der mittelbaren Übertragung oder Zuweisung einer Aufgabe und greift ebenfalls einen Punkt des § 6 Abs. 3 AllgZustVO-Kom auf: Die Verschiebung der Zuständigkeit für eine Aufgabe zwischen Kommunen im Einzelfall zieht unweigerlich die Verschiebung der Zuständigkeit für eine andere Aufgabe nach sich. Konkret hat Absatz 2 insbesondere § 5 Abs. 6 Satz 1 AllgZustVO-Kom im Blick, an den in § 6 Abs. 3 AllgZustVO-Kom angeknüpft wird. Die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 5 Abs. 6 Satz 1 AllgZustVO-Kom hängt davon ab, ob sie „ein Jugendamt errichtet haben“. Wenn also eine kreisangehörige Gemeinde auf Antrag zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird, dann hat dies nach § 5 Abs. 6 Satz 1 AllgZustVO-Kom die Zuständigkeit für die dort genannte Aufgabe zur Folge. Nach der gegenwärtigen Normenlage können allerdings nur regionsangehörige Gemeinden auf Antrag örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden; denn nur insoweit besteht die erforderliche landesrechtliche Grundlage, die eine solche Bestimmung ermöglicht (§ 163 Abs. 4 Satz 1 NKomVG; § 69 Abs. 2 Satz 1 der Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs). Eine solche Grundlage enthält § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht; dort ist in § 1 Abs. 2 Satz 2 lediglich der umgekehrte Fall geregelt: die Rücknahme einer Bestimmung zum örtlichen Träger nach früherem Recht.

Absatz 3 dient dem Vertrauensschutz; in Bezug auf bei Inkrafttreten bereits getroffene Übertragungen und Zuweisungen, die ohne das Vorliegen einer entsprechenden Erstattungspflicht vorgenommen wurden, soll sich nichts ändern.

§ 6 Abs. 3 AllgZustVO-Kom ist entbehrlich und wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten des § 6 NFVG durch Artikel 4 des Gesetzes aufgehoben.

§ 6 lässt spezielle Kostenausgleichsregelungen, wie beispielsweise in § 164 Abs. 7 NKomVG für Aufgaben nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für bestimmte naturschutzrechtliche Aufgaben unberührt (betrifft nur die Region Hannover).

Zu Artikel 4:

Durch die mit Artikel 3 bewirkten Regelungen werden die Kostenbestimmungen des § 6 Abs. 3 der AllgZustVO-Kom entbehrlich.

Zu Artikel 5:

Aus dem bisherigen Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, könnte gefolgert werden, dass das allgemeine Ortsrecht und der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Beverstedt nur befristet weiter gelten sollen. Dies war weder beabsichtigt noch ist eine von der Vorschrift des § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB über die unbefristete Fortgeltung des Flächennutzungsplanes abweichende Landesregelung erforderlich.

Zu Artikel 6:

Bei der Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) wurde versehentlich von allen Beteiligten die Übernahme der bisherigen Gesetzesregelung aus § 26 Abs. 2 NBrandSchG (NBrandSchG vom 8. März 1978, Nds. GVBL 1978 S. 233, Stand: letzte berücksichtigte Änderung § 25 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 [Nds. GVBL S.

631]) in das neue Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBL 2012, S. 269) vergessen.

Gemäß der ehemaligen Vorschrift (§ 26 Abs. 2 NBrandSchG) konnten die Kommunen Gebühren und Entgelte nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen erheben. Sie konnten Pauschalbeträge für einzelne Leistungen entsprechend dem Zeitaufwand festlegen. Durch die Ergänzung der Nummer 5 in Absatz 2 Satz 1 des geänderten § 29 NBrandSchG wird der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt.

Zu Artikel 7:

Die Kostenregelung in Artikel 3 tritt zeitgleich mit der Mantel-Verordnung zur Umsetzung der Restregelungen zum Modellkommunen-Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig kann nach Artikel 4 die Kostenregelung in § 6 Abs. 3 der AllgZustVO-Kom, die den gleichen Regelungsgehalt hat, außer Kraft treten.

Für die Änderung des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, in Artikel 5 ist wegen der in der bisherigen Regelung enthaltenen Maßgabe zur Änderung der Flächennutzungspläne ab dem 1. Januar 2013 ein Inkrafttreten noch im Jahr 2012 erforderlich.

Die in Artikel 6 vorgesehene Änderung des NBrandSchG soll rückwirkend zum 27. Juli 2012, d. h. zum Tag des Inkrafttretens des NBrandSchG, in Kraft treten. Gemäß der ehemaligen Vorschrift (§ 26 Abs. 2 NBrandSchG) konnten die Kommunen Gebühren und Entgelte nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen und gutachtlicher Stellungnahmen im bauaufsichtlichen Verfahren erheben. Sie konnten Pauschalbeträge für einzelne Leistungen entsprechend dem Zeitaufwand festlegen. Durch die Ergänzung der Nummer 5 in Absatz 2 Satz 1 des geänderten § 29 NBrandSchG wird der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt. Im neuen Brandschutzgesetz ist diese Regelung nicht übernommen worden. Die Gesetzesänderung muss rückwirkend in Kraft treten, um die bestehende Gesetzeslücke zu schließen. Die Kommunen konnten - auch wenn die Sachverhalte abgeschlossen sind - auf die bisherige Regelung zur Kostenerstattung vertrauen.

Der Neufassung des NBrandSchG lag zu keinem Zeitpunkt die Absicht zugrunde, die damalige Möglichkeit nach § 26 Abs. 2, Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau geltend zu machen, entfallen zu lassen. Die Nichtübernahme dieser Regelung in das neue NBrandSchG wurde von allen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten übersehen. Damit die bisherigen Kostenpflichtigen keinen Vertrauensschutz ableiten können, soll die Regelungslücke so schnell wie möglich geschlossen werden. Auf der anderen Seite haben die Kommunen darauf vertraut, dass die bisherige Kostenregelung fortbesteht.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender